Verhaltenskodex für Lieferanten / Supplier Code of Conduct
Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG

I Allgemeines

1 Gegenstand des Verhaltenskodex

Die Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG (nachfolgend SCHULTE oder Wir) bekennt sich bei all ihren geschäftlichen Aktivitäten zu sozialer Verantwortung, ökologischer Nachhaltigkeit und ethischem Verhalten. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, unsere hierzu geltenden Standards kontinuierlich weiterzuentwickeln und auch entlang unserer gesamten Lieferkette zu etablieren.

Vor diesem Hintergrund haben wir im vorliegenden „Verhaltenskodex für Lieferanten" (nachfolgend nur: „Verhaltenskodex" oder „SCoC" für Supplier Code of Conduct) Mindeststandards und -anforderungen für Unternehmen und Personen niedergelegt, von denen wir Waren oder Dienstleistungen beziehen (nachfolgend: „Lieferanten"). Die Vorgaben des SCoC beruhen auf nationalen Gesetzen und Vorschriften wie dem Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz („LkSG") sowie internationalen Übereinkommen wie den UN-Zivilpakt und den UN-Sozialpakt, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte", als auch auf den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

2 Einhaltung des Verhaltenskodex

SCHULTE erwartet von allen Lieferanten, dass diese die Vorgaben des SCoC erfüllen und auch ihre Zulieferer und/oder Unterauftragnehmer zu deren Einhaltung bewegen. Bei Auswahl und Bewertung unserer Lieferanten ziehen wir die Einhaltung der Vorgaben als ein Entscheidungskriterium heran. Sollten uns Verstöße gegen den SCoC durch Lieferanten oder deren Zulieferer bekannt werden, behalten wir uns angemessene Konsequenzen darauf ausdrücklich vor, die im Einzelfall - je nach Schwere des Verstoßes - bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung reichen können.

Die Vorgaben des SCoC gelten zusätzlich zu den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sollte es zwischen vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen und diesem SCoC Abweichungen geben, sind die jeweils strengeren Bestimmungen einzuhalten. Für bestimmte Beschaffungskategorien können über diese SCoC hinaus erweiterte Anforderungen gelten.

3 Achtung von Recht und Gesetz

Wesentliches Grundprinzip für verantwortungsvolles Handeln ist die Beachtung von Recht und Gesetz. Vor diesem Hintergrund erwartet SCHULTE von allen Lieferanten, dass diese ihre Geschäftstätigkeit in jeglicher Hinsicht im Einklang mit den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften führen und von Zulieferern entsprechendes verlangen. Dazu zählt insbesondere, dass jeder Lieferant:

- alle jeweils geltenden nationalen und auf das jeweilige Vertragsverhältnis anwendbaren Gesetze und Vorschriften beachtet;
- durch angemessene Managementsysteme, Richtlinien und Grundsätze, effektives Risikomanagement, Schulungen und die Zuweisung von ausreichenden Ressourcen zeigt, dass er sich den Anforderungen dieses SCoC oder seines eigenen, gleichwertigen Verhaltenskodex sowie allen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften verpflichtet fühlt und diesen einhält, wobei die Maßnahmen der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des Lieferanten angemessen zu sein haben;
- angemessene Abhilfe- und oder Präventionsmaßnahmen im Sinne des LkSG durchführt bzw. bei solchen Maßnahmen von SCHULTE - soweit erforderlich - mitwirkt und unterstützt;
- sicherstellt, dass seine Beschäftigten und Geschäftspartner sowie andere relevante Betroffene Zugang zu Meldestellen haben, um vertraulich und/oder anonym mögliche Rechtsverstöße oder potenzielles Fehlverhalten zu melden;
- Prozesse und Verfahren bereitstellt, um gemeldete Rechtsverstöße/ potenzielles Fehlverhalten angemessen zu prüfen und gegebenenfalls zu beseitigen;
- im Zweifel nachweisen kann, die Standards dieses SCoC eingehalten zu haben.

II Soziale Verantwortung

4 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

SCHULTE erwartet, dass Lieferanten in ihrem Unternehmen einen einwandfreien Arbeits- und Gesundheitsschutz anstreben, um Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Hierzu hat jeder Lieferant insbesondere:

- alle für ihn geltenden Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheits-bestimmungen einzuhalten.
- ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld für Beschäftigte und Besucher zu schaffen und zu erhalten.
- einen persönlich Verantwortlichen für den Arbeitsschutz in ihrer Organisation zu benennen.
- alle erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, um Gefahren und Unfälle am Arbeitsplatz zu vermeiden.
- regelmäßige Risikobewertungen der Arbeitsplätze durch-zuführen und geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung und Abwehr für die erkannten Gefahren zu ergreifen, einschließlich der Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.
- in angemessenen Umfang Maßnahmen zur Schulung und Sensibilisierung von Beschäftigten zu Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit durchzuführen.

5 Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

SCHULTE respektiert international anerkannte Menschenrechte und nimmt die diesbezüglichen unternehmerischen Sorgfaltspflichten wahr, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden und gegebenenfalls abzustellen. Wir gewährleisten unseren Beschäftigten Arbeitsbedingungen, gemäß den internationalen Arbeitsnormen (ILO – 1998). Entsprechende Standards erwarten wir auch von allen unseren Lieferanten. Dazu zählen insbesondere folgende Punkte:

5.1 Keine Kinderarbeit

Kinder, die das gesetzliche Mindestbeschäftigungsalter (MBA) im jeweiligen Land noch nicht erreicht haben, werden nicht beschäftigt. Bei

Beschäftigung junger Menschen, die das MBA erreicht haben, aber noch unter 18 Jahre alt sind, werden die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen beachtet und sicher-gestellt, dass die Beschäftigung ihre persönliche Entwicklung, Gesundheit, Sicherheit oder Moral nicht gefährdet.

Der Lieferant stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei seiner und bei der unternehmerischen Tätigkeit von Geschäftspartnern die Mindeststandards des Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO-Konvention 138) eingehalten werden.

5.2 Keine Zwangsarbeit

Der Lieferant nutzt keinerlei Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, unfreiwillige Arbeit oder moderne Formen der Sklaverei und ergreift angemessene Maßnahmen, um innerhalb seiner Lieferkette solche Zwangsarbeit zu verhindern. Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden. Hierzu gehört auch, ein Arbeitsverhältnis freiwillig einzugehen und es unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Allen Beschäftigten wird die Kontrolle über ihre Arbeits- und Ausweispapiere (z. B. Reisepass, Arbeitserlaubnis, persönliche Rechtsdokumente) zugestanden.

Der Lieferant stellt sicher, dass Beschäftigte während der Einstellungsphase und ihrer gesamten Beschäftigungsdauer keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen leisten müssen, um beschäftigt zu werden.

Bestrafungen, psychischer und/oder physischer Zwang sowie jede andere Form des Menschenhandels sind verboten. Disziplinarische Richtlinien und Maßnahmen sind eindeutig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen.

5.3 Arbeitszeit

National geltende Gesetze und verbindliche Branchenstandards zur Arbeitszeit sind einzuhalten. Dies gilt auch bezüglich Überstunden, Pausen- und Ruhezeiten sowie bezahltem Erholungsurlaub.

5.4 Vergütung

Alle Beschäftigten sind gemäß dem lokalen Mindestlohngesetz und den geltenden Tarifverträgen sowie in Übereinstimmung mit den Branchenstandards zu entlohnen. Der Lieferant bezahlt die Beschäftigten fristgerecht und informiert sie verständlich und eindeutig über die Grundlagen, nach denen sie bezahlt werden (d. h. dass sie die Beschäftigungsunterlagen in einer Sprache erhalten, die sie verstehen). Abzüge von Löhnen und Gehältern als Disziplinarmaßnahme sind nicht gestattet, sofern diese rechtlich nicht zulässig sind.

5.5 Diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld und Arbeitsbedingungen

Der Lieferant fördert ein respektvolles und wertschätzendes Arbeitsklima. Jegliche Form von physischer, psychischer, verbaler oder sexueller Belästigung oder Misshandlung gegenüber Beschäftigten ist untersagt und wird unterbunden.

Beschäftigten und Geschäftspartnern werden jeweils gleiche Chancen geboten. Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der nationalen Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, der sexuellen Orientierung oder Identität oder aufgrund ähnlicher Merkmale benachteiligt werden.

SCHULTE erwartet von allen Lieferanten, dass diese Chancengleichheit fördern und Ungleichbehandlung bei der Einstellung, Vergütung, Beförderung oder Gewährung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen unterbinden.

5.6 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant respektiert das Recht seiner Beschäftigten, sich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen. Er gewährleistet, dass Beschäftigte sich offen und ohne Nachteile befürchten zu müssen mit der Unternehmensführung über die Arbeitsbedingungen austauschen können und berechtigt sind, Arbeitnehmervertretungen zu gründen, diesen beizutreten oder deren Tätigkeit passiv oder aktiv zu unterstützen.

III Ökologische Nachhaltigkeit und Umweltschutz

6 Umweltschutz

Als Familienunternehmen mit mehr als 130 Jahren Geschichte legen wir besonderen Wert auf die Nachhaltigkeit und Weitsichtigkeit unseres unternehmerischen Wirkens und Handelns. Wir pflegen einen achtsamen Umgang mit der Natur und streben an, natürliche Ressourcen maximal effizient und sparsam einzusetzen, um dadurch einen möglichst großen Beitrag zum Erhalt einer lebenswerten Umwelt zu leisten. Von unseren Lieferanten erwarten wir in diesem Zusammenhang, dass sie:

- alle für sie geltenden Rechtsvorschriften zu Umweltschutz und Nachhaltigkeit kennen und einhalten.
- sicherstellen, dass sie im Besitz aller für ihre Geschäftstätigkeit erforderlichen Umweltgenehmigungen sind, diese auf aktuellem Stand halten und die diesbezüglichen Auflagen befolgen.
- natürliche Ressourcen sparsam und effizient nutzen und umweltfreundliche Technologien, Verpackungen und Transportmittel einsetzen.
- angemessene Strukturen und Mechanismen einrichten und aufrechterhalten, um nachteilige Umweltauswirkungen und umweltbezogene Risiken, die sich aus ihrer unternehmerischen Tätigkeit ergeben, möglichst frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- regelmäßig Evaluierungen in Bezug auf Kohlenstoffemissionen, Wasser- und Energie- und Rohstoffverbrauch, Abwasserverursachung, Umweltverschmutzung und die Lagerung sowie Handhabung von Chemikalien, gefährlichen Materialien und Betriebsabfällen durchführen.
- mit SCHULTE kooperieren, um die Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern, bspw. indem sie allgemeine Emissionen aus ihren Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgas-Emissionen und Energieverbrauch durch erhöhte Effizienz reduzieren und die Wasserqualität verbessern sowie das Abfallaufkommen verringern.

7 Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen

Im Interesse eines nachhaltigen Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen erwartet SCHULTE von ihren Lieferanten, schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch zu unterlassen, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen, den Zugang von Menschen zu einwandfreiem Trinkwasser verhindern, den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit von Personen schädigt.

Der Lieferant wird sich beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, nicht an Maßnahmen beteiligen, die zur widerrechtlichen Zwangsräumung oder zum widerrechtlichen Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern führen.

IV Ethisches Verhalten und verantwortungsvolle Unternehmensführung

8 Freier und fairer Wettbewerb

SCHULTE pflegt mit Geschäftspartnern einen offenen und respektvollen Umgang und achtet gegenüber Wettbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs. Dies wird auch von allen Lieferanten erwartet. Geltende Wettbewerbs- und Kartellgesetze sind einzuhalten. Absprachen mit Wettbewerbern zu Preisen und sonstigen Angebots- bzw. Vertragskonditionen sind zu unterlassen. Dies gilt auch für alle sonstigen Absprachen und Vereinbarungen, die der Beschränkung des Wettbewerbs, der Aufteilung des Marktes bzw. von Kundengruppen oder der sonstigen unlauteren Einflussnahme auf das Marktgeschehen dient.

9 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Lieferant stellt sicher, dass personenbezogenen Daten, die seiner Verantwortung unterliegen, entsprechend den geltenden Rechtsnormen zum Datenschutz, wie etwa der Datenschutz-Grundverordnung, erhoben und verarbeitet werden.

Hinsichtlich dieser als auch aller sonstigen Daten und Unterlagen hat der Lieferant eine angemessene, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Daten- und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Vertrauliche bzw. sensible Informationen werden vom Lieferanten ausschließlich zweckgemäß verwendet und durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor Verlust oder Kenntnisnahme durch Unberechtigte geschützt.

10 Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum kann vor allem im Bereich des Urheberrechts, des Markenrechts und des Patentrechts bestehen oder als Geschäftsgeheimnis geschützt sein. Wir respektieren das geistige Eigentum Dritter und erwarten dies auch von Lieferanten. Die Nutzung geschützter Werke, Erfindungen, Kennzeichen und sonstiger immaterieller Güter als auch der Technologie- und Know-how-Transfer haben in Übereinstimmung mit allen dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

11 Geschäftliche Integrität

Der Lieferant hält sämtliche geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen gegen Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung ein. Er stellt sicher, dass geschäftliche Entscheidungen in seinem Einflussbereich frei von Interessenkonflikten zu privaten Belangen oder sonstigen Aktivitäten getroffen werden. Eventuell festgestellte Interessenkonflikte sind SCHULTE unverzüglich anzuzeigen.

Zudem bietet, gewährt oder vermittelt der Lieferant keine Geldzahlungen oder sonstige Vorteile (weder direkt noch indirekt), um amtliche oder geschäftliche Handlungen bzw. Entscheidungen unzulässig zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.

Die geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche als auch zur Verhinderung der Finanzierung terroristischer oder krimineller Aktivitäten sind vom Lieferanten zu beachten.

Außerdem hält der Lieferant auch alle anwendbaren Regeln und Vorschriften zur Produktsicherheit sowie alle Qualitäts- und Sorgfaltspflichten für von ihm hergestellte bzw. gelieferte Waren und Dienstleistungen ein, einschließlich der von SCHULTE diesbezüglich gegebenenfalls festgelegten Regeln.

12 Handelsregelungen und -beschränkungen

Der Lieferant beachtet alle geltenden Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Handelsverbote, Sanktionsregelungen und Zollvorschriften. Er stellt sicher, dass er, seine wirtschaftlich Berechtigten, seine Vertreter und andere mit ihm verbundene Personen nicht auf einer der geltenden Sanktionslisten als „Denied Party" erfasst sind. Sofern ihm die Erfassung einer der benannten Personen auf einer solchen Liste zur Kenntnis gelangen sollte, wird er SCHULTE unverzüglich benachrichtigen.

Die geltenden Vorschriften und sich daraus ergebende Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Beschaffung von Mineralien und Materialien aus Konfliktregionen und Risikogebieten, die zu Menschen-rechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung von bewaffneten Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen beitragen, werden vom Lieferanten beachtet.

V Einhaltung / Kontrolle / Verbesserung

13 Dokumentation und Prüfung

Der vorliegende SCoC ist integraler Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen SCHULTE und ihren Lieferanten. Vor diesem Hintergrund ist der Lieferant verpflichtet, die eigenen Maßnahmen zur Einhaltung bzw. Erfüllung der Vorgaben des Verhaltenskodex angemessen zu dokumentieren und SCHULTE auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, seine unternehmerische Tätigkeit regelmäßig auf die Einhaltung der Vorgaben des SCoC zu überprüfen.

SCHULTE behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Vorgaben des Verhaltenskodex zu überprüfen. Hierzu kann SCHULTE auch Dritte hinzuziehen, die angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Überprüfung hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der

Geschäftstätigkeit und der Betriebsabläufe des Lieferanten möglichst vermieden werden. Über den konkreten Ablauf von Prüfungen werden sich der Lieferant und SCHULTE im Einzelfall abstimmen.

14 Umgang mit Verstößen

Stellt der Lieferant Verstöße gegen die Vorgaben des SCoC fest, hat er SCHULTE unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Soweit erforderlich, sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu beenden und/oder die Auswirkungen zu minimieren.

Der Lieferant erstellt innerhalb angemessener Frist einen Bericht über den Vorfall und legt Korrekturmaßnahmen fest, um weitere vergleichbare Verstöße künftig zu vermeiden.

15 Beendigung

Eine Verletzung der Pflichten aus diesem SCoC berechtigt SCHULTE insbesondere, dem Lieferanten eine angemessene Frist für die Beseitigung der Verletzung zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Verletzung schwerwiegend ist. Im Fall eines Rücktritts bzw. einer Kündigung ist SCHULTE gegenüber dem Lieferenten nicht zum Ersatz, der aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden, verpflichtet.

16 Kontinuierliche Verbesserung

Der Lieferant strebt kontinuierlich Verbesserungen in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben dieses SCoC an, indem er Leistungsziele festlegt, Pläne zu deren Umsetzung ausführt und Maßnahmen zur Behebung von Mängeln ergreift, die bei internen oder externen Prüfungen, Inspektionen und Managementbewertungen festgestellt werden.

17 Anpassung des Verhaltenskodex

SCHULTE wird die Übereinstimmung dieses Verhaltenskodex mit den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen regelmäßig prüfen und im Bedarfsfall anpassen bzw. ergänzen. Änderungen werden sechs Wochen nach Veröffentlichung wirksam und für Lieferanten verbindlich.